

17.05.2013

Kleine Anfrage 1253

des Abgeordneten Wilfried Grunendahl CDU

Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes sorgt für Verunsicherung bei Kommunen und der Bevölkerung. Die Neuregelungen zur Dichtheitsprüfung sind auch mit Blick auf die Konsequenzen für Haushalte und Kosten nicht nachvollziehbar.

Das von rot-grün vorgelegte Gesetz enthält viele offene Fragen und Interpretationsspielräume – dazu zählt vor allem die geplante Prüfpflicht in Wasserschutzgebieten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wenn Dichtheitsprüfungen nach Änderung des Landeswassergesetzes vom 05. März 2013 in Wasserschutzgebieten angeordnet und durchgeführt werden – trägt dann der Wasserversorger die Kosten der Überprüfung?
2. Gibt es nach der in Kraft getretenen Änderung des Landeswassergesetzes vom 05. März 2013 noch eine allgemeine, verpflichtende, flächendeckende und wiederkehrende Dichtheits- bzw. Funktionsprüfung für **alle Anschlussleitungen**?
3. **Trifft Frage 2 zu**, beabsichtigt die Landesregierung in der 16. Wahlperiode dauerhaft auf ihr Recht, über eine Rechtsverordnung den Erlass von Fristen gem. § 61, Abs. 2, Ziffer 2 auch für Anschlussleitungen, die nur häusliches Schmutzwasser abführen, zu verzichten?
4. **Trifft Frage 2 nicht zu** und gibt es damit keine allgemeine, für alle Anschlussleitungen geltende Dichtheitsprüfung mehr, haben dann die Begünstigten in einem Wasserschutzgebiet (Wasserversorgungsunternehmen) nicht nach § 52 WHG **die Pflicht**, Nutzungseinschränkungen, belastende und Kosten verursachende Auflagen in die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen aufzunehmen und zu entschädigen?

Datum des Originals: 14.05.2013/Ausgegeben: 17.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

5. Ist durch die am 05. März 2013 in Kraft getretene Änderung des Landeswassergesetzes der im § 161 LWG unter Ziffer 14a aufgeführte Bußgeldtatbestand wegen Fortfall des § 61a LWG gegenstandslos geworden?

Wilfried Grunendahl